

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde

mit den Ortschaften

**Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben -
Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Stadt Seehausen - Stadt Wanzleben -
Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Nummer 11/12

15. November 2012

kostenlos



***"Herbstliche
Impressionen"***

Fotografin: Susanne Weisel

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde über die Feststellung der Jahresrechnung 2011 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH in Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2011 des verwalteten Wohnungsbestandes für die Ortsteile Bottmersdorf, Klein Rodensleben, Groß Rodensleben und Hohendodeleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **16. November 2012 bis zum 12. Dezember 2012** liegt die Jahresrechnung 2011 in der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH in 39164 Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 46 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB

In-Kraft-Treten der Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 395 und 12/1 der Flur 4, Gemarkung Groß Rodensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Hemsdorfer Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Groß Rodensleben

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat am 27.09.2012 in öffentlicher Sitzung die Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 395 und 12/1 der Flur 4, Gemarkung Groß Rodensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage - Ergänzungssatzung Hemsdorfer Straße, Stadt Wanzleben - Börde, Ortsteil Groß Rodensleben nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan der Satzung in der Fassung vom Oktober 2012. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Die Satzung kann einschließlich ihrer Begründung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

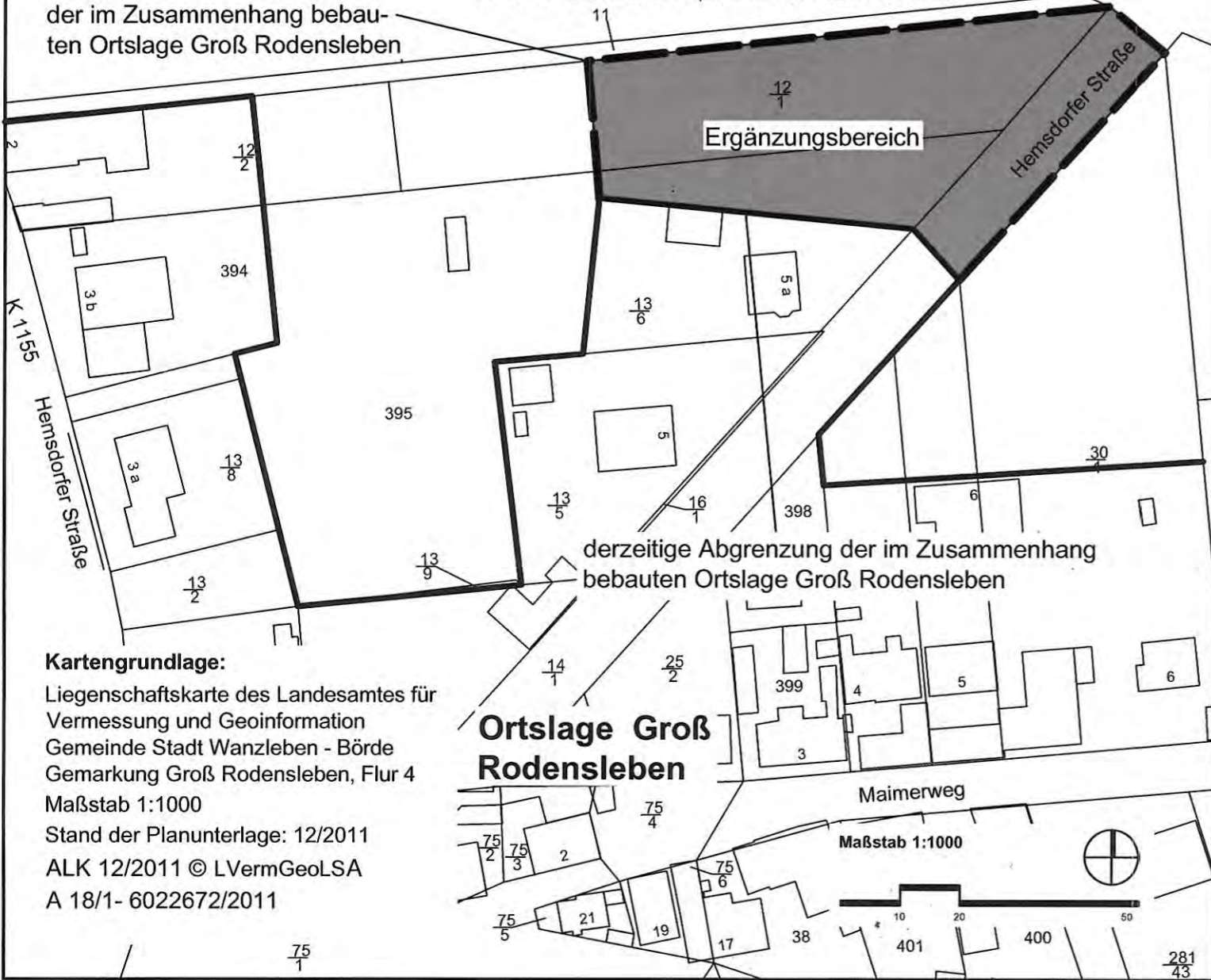
Stadt Wanzleben - Börde, den 22. Oktober 2012

Petra Hort
Bürgermeisterin

Planzeichnung der Ergänzungssatzung

festgesetzte neue Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Groß Rodensleben

Hinweis: Geschützte Kopfweiden auf dem Flurstück 11



Kartengrundlage:

Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Gemeinde Stadt Wanzleben - Börde
 Gemarkung Groß Rodensleben, Flur 4
 Maßstab 1:1000
 Stand der Planunterlage: 12/2011
 ALK 12/2011 © LVermGeoLSA
 A 18/1- 6022672/2011

Ortslage Groß Rodensleben

Satzung der Stadt Wanzleben- Börde über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 395 und 12/1 der Flur 4, Gemarkung Groß Rodensleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Ergänzungssatzung Hemsdorfer Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 27.09.2012 die Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke 395 und 12/1 der Flur 4, Gemarkung Groß Rodensleben zum Innenbereich der Ortslage Groß Rodensleben bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass entlang der Nordgrenze und der Ostgrenze des Flurstückes 9/1 Flur 4 der Gemarkung Groß Rodensleben gegenüber der offenen Landschaft eine Baum- Strauchhecke aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen mit einer Breite von mindestens 6 m auf einer Fläche von mindestens 700 m² anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Diese Kompensation wird dem Eingriff auf dem Flurstück 12/1 zugeordnet.

Hinweise: Auf dem nördlich an den Ergänzungsbereich angrenzenden Flurstück 11 der Flur 4 Gemarkung Groß Rodensleben befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschützter Bestand von Kopfweiden. Dieser Bestand ist zu erhalten, zu pflegen und wirksam vor Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Ergänzungsbereiches zu schützen. Der Kopfbaumbestand unterliegt weiterhin der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Börde.

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt

Hort
 Bürgermeisterin

Stadt Wanzleben - Börde, 19.11.2012



Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiemit ausgefertigt.

Inkrafttreten

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben- Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.05.2012

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 31.05.2012

vom 25.06.2012 bis 27.07.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 15.06.2012 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 10 BauGB am 27.09.2012

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 15.11.2012 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.10.2012

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.10.2012

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.10.2012

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.10.2012

Stadt Wanzleben - Börde, den 22.10.2012

Stadt Wanzleben - Börde, den 19.11.2012

gez. Hort
 Bürgermeisterin

gez. Hort
 Bürgermeisterin

gez. Hort
 Bürgermeisterin

gez. Hort
 Bürgermeisterin

gez. Hort
 Bürgermeisterin

gez. Hort
 Bürgermeisterin